

Tischvorlage für die Sitzung der Fraktion am 17. Dezember 2024

20/342

Nur zur internen Verwendung!

Entwurf

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Table Briefings

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Die Anlage des Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 99 werden die folgenden Nummern 100 bis 104 eingefügt:

100	Höchstspannungsleitung Leer (Ostfriesland)/Moormerland/Nortmoor – Streumen; Gleichstrom	A1, B, E
101	Höchstspannungsleitung Dörpen West – Klostermansfeld; Gleichstrom	A1, B, E
102	Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt; Gleichstrom	A1, B, E
103	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen; Gleichstrom	A1, B, E
104	Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim; Gleichstrom	A1, B, E

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Table Briefings

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 festgestellt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Der Umweltbericht der Bundesnetzagentur wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors beziehungsweise einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 beziehungsweise des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vorhaben 100: Höchstspannungsleitung Leer (Ostfriesland)/Moormerland/Nortmoor – Streumen

Das Vorhaben 100 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und Sachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Leer (Ostfriesland)/Moormerland/Nortmoor ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerken wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Vorhaben 100 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 101: Höchstspannungsleitung Dörpen West – Klostermansfeld

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Dörpen West und Klostermansfeld für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 101 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 102: Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt

Das Vorhaben 102 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 mit den Netzverknüpfungspunkten Alfstedt und Hüffenhardt für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 102 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 103: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen

Das Vorhaben 103 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk „Sahms Nord“ in den Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek/Land ist neu zu errichten. Es ist zu unterscheiden vom ebenfalls neu zu errichtenden Umspannwerk „Sahms“. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 103 und 104 ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Dabei handelt es sich um dieselben Konverter, die auch im Rahmen der Vorhaben 81d und 81e geplant sind.

Vorhaben 103 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Vorhaben 104: Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim

Das Vorhaben 104 dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg und Bayern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Die Umspannwerke in den Ämtern Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek/Land („Sahms Nord“, siehe Vorhaben 103) sowie in den Gemeinden Triefenstein/Marktheidenfeld/Kreuzwertheim sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Für die Vorhaben 103 und 104 ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Dabei handelt es sich um dieselben Konverter, die auch im Rahmen der Vorhaben 81d und 81e geplant sind.

Vorhaben 104 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Einschätzung zu Haushaltsauswirkungen, Erfüllungsaufwand und weiteren Kosten

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (Bund)

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur (Einzelplan 09) ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 5,2 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 3,0 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 1 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 29,63 Planstellen erforderlich (18,67 hD, 8,00 gD und 2,96 mD). Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 08.07.2024 (Gz: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.

Die Personalkosten der Bundesnetzagentur können nicht über Gebühren refinanziert werden, da diese haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt fließen und der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten daher nicht zur Verfügung stehen.

Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Einzelplan 09) ergeben sich im Saldo zusätzliche jährliche Personalausgaben in Höhe von ca. 213 000 Euro und 1 Stelle des höheren Dienstes.

Außerdem entstehen im Einzelplan 07 voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2029 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2035 jährlich ca. 105 000 Euro an zusätzlichen Personalausgaben für das Bundesverwaltungsgericht (0,4 Richterstellen (R6), 0,1 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9m)). Es wird geschätzt, dass die 5 neuen Vorhaben beim Bundesverwaltungsgericht zu geschätzt rund 59 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren führen. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im zweiten Quartal 2025 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen frühestens ab dem Jahr 2029 eingeleitet und spätestens 2035 abgeschlossen werden. Es wird geschätzt, dass sich die 59 zusätzlichen gerichtlichen Verfahren gleichmäßig über diesen Zeitraum verteilen und somit jährlich 8,43 gerichtliche Verfahren anfallen.

Die Mehrbedarfe sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Für die Wirtschaft ergibt sich nach Saldierung eine Entlastung in Höhe von rund 44 625 Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht um 5 Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt 14 875 Euro pro Jahr.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz in dieser Höhe zu einem „Out“ beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Der Bundesverwaltung entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro (rund 2 862 000 Euro bei der Bundesnetzagentur und 113 000 Euro beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz). Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsplanung nach den §§ 12a bis 12e EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zukommen werden. Durch das vorliegende Gesetz reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Landesverwaltungen um schätzungsweise ca. 2,73 Millionen Euro.

Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden den Übertragungsnetzbetreibern schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 27,5 Milliarden Euro als einmalige Investitionsausgaben über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen. Die Summe wurde anhand der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Standardkostenparameter ermittelt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden, da sie unter anderem von der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststehenden baulichen beziehungsweise räumlichen Ausführung der einzelnen Vorhaben abhängen. Die Kosten für den Netzausbau werden sich auf die Netzentgelte auswirken. Die Entwicklung der Netzentgelte hängt allerdings von vielen Faktoren ab, sodass sich das zukünftige Netzentgeltniveau nicht verlässlich abschätzen lässt.

Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten und wirkt auf diese Weise entlastend auf die Netzentgelte. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) beliefen sich im Jahr 2023 nach vorläufigen Zahlen auf circa 3,1 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittel- und langfristig insoweit auch zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Es wird geschätzt, dass beim Bundesverwaltungsgericht durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung ab dem Haushaltsjahr 2029 bis zum Haushaltsjahr 2035 ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 104 862 Euro entsteht. Dieser umfasst 0,4 Richterstellen (R6) in Höhe von gesamt 75 497 Euro, 0,1 Stellen des gehobenen Dienstes (A12) in Höhe von 8 894 Euro und 0,3 Stellen des mittleren Dienstes (A9) in Höhe von gesamt 20 471 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im ersten Quartal 2025 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht frühestens ab dem Jahr 2029 eingeleitet und spätestens 2035 abgeschlossen werden.

Zuleitungsformular

Stand: September 2022

Stellv. Fraktionsvorsitzende/r

Berlin, 17.12.2024

Verena Hubertz

An die
Erste Parlamentarische Geschäftsführerin
der SPD-Bundestagsfraktion
Katja Mast, MdB

Kopie des ausgefüllten Zuleitungsformulars bitte an die zuständige Arbeitsgruppe zurücksenden

z.Hd. Christoph Grunske / Christian Buchholz

im Hause

Bezeichnung der Vorlage:

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**

Mit den Vorschlägen der Arbeitsgruppe

- a) für die Terminierung in den Fraktionsgremien
- b) für die Behandlung im Plenum

einverstanden.

Vorschläge zur öffentlichkeitswirksamen Behandlung:

gez. Verena Hubertz

(Unterschrift)

**Anlage: Vorblatt
Vorlage**

Vorblatt

für Vorlagen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Stand: Dezember 2021

Markus Hümpfer

Amelie Engel

Federführendes MdB (BE)
Tel. 74340

Verantw. Referent/in
Tel. 52283

An die/den zuständige/n
Stellv. Fraktionsvorsitzende/n

im Hause

Bezeichnung der Vorlage

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Botschaft und wesentlicher Inhalt (max. 300 Zeichen incl. Leerzeichen)

In den Bundesbedarfsplan werden **weitere** Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045 festgestellt hat.

Inhaltliche Abstimmung mit dem federführenden Ressort der Bundesregierung:

keine

Unterscheidung zu Positionen der anderen Fraktionen/Parteien

unbekannt

Sonstige Bemerkungen

Beschlossen in der **Arbeitsgruppe Klimaschutz und Energie**

am 17.12.2024

In folgenden Arbeitsgruppen mitberaten	am	Votum
1.AG Haushalt		
2.AG Finanzen		
3.Wirtschaft		
4.Umwelt und Verbraucherschutz		
5.Bauen und Wohnen		
6.		

Votum der <u>AG Haushalt</u> zu den finanziellen Auswirkungen auf den <u>Bundshaushalt</u> und den <u>EU-Haushalt</u> und der <u>AG Finanzen</u> zu den steuerlichen Auswirkungen
unbekannt

Abstimmung mit den A-Ländern
Keine Abstimmung

Gewünschter Termin für die Beratung in den Fraktionsgremien		
GfV		Berichterstatter/in: Verena Hubertz
FV		Berichterstatter/in: Nina Scheer
Fraktion	Am 17.12.	Berichterstatter/in: Markus Hümpfer

17.12.2024

(Datum)

gez. Gabriele Werner

(Unterschrift)